

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 27.02.24

und Antwort des Senats

Betr.: Öffentlich-rechtliche Unterkünfte und Wohnanlagen für Geflüchtete in Eidelstedt – wie wird deren integrationsfördernde Verteilung über alle Eimsbütteler Stadtteile erreicht?

Einleitung für die Fragen:

Um eine nachhaltige Integration von Geflüchteten zu gewährleisten, wurden im Bürgervertrag für Eimsbüttel (vergleiche Drs. 21/5231) verschiedene Maßnahmen festgelegt, um öffentlich-rechtliche Unterkünfte und sozial gebundene Wohnanlagen in Eimsbüttel zu integrieren und zu verteilen. Darüber hinaus ermöglicht das Hamburgische Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) die Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen auf Wohnanlagen in Stadtteile mit stabileren sozialen Strukturen, um sozial stabilere Bewohnerstrukturen zu schaffen oder zu erhalten.

Jedoch zeigt das Sozial-Monitoring 2023, dass diese Maßnahmen in Eidelstedt entweder nicht oder nicht in ausreichendem Maße umgesetzt wurden. Angesichts der Tatsache, dass eine nachhaltige Integration von Geflüchteten nur in sozial stabilen Umgebungen möglich ist, besteht dringender Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit.

Des Weiteren deuten Anzeichen einer strukturellen Überlastung im öffentlichen Kita-, Schul- und Gesundheitssystem in Eidelstedt auf Probleme hin. Zusätzlich werden derzeit in Hamburg zahlreiche Flüchtlingsunterkünfte eingerichtet.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Vor dem Hintergrund der aktuellen und perspektivischen Zugangs- und Unterbringungssituation prüfen die zuständigen Behörden mit Hochdruck fortlaufend alle Möglichkeiten, Unterkünfte und Unterkunftsplätze neu zu errichten beziehungsweise zu erhalten. Der Kapazitätsaufbau schließt hierbei sowohl die Schaffung kurzfristiger Not- und Interimskapazitäten (Anmietung von Hotels, Herrichtung von Gewerbeobjekten, Vorbereitung von Hallen) als auch die Neuentwicklung von Unterkünften im Regelsystem ein.

Unterkünfte, die neu in Betrieb genommen beziehungsweise vorbereitet werden, werden regelhaft unter <https://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/> veröffentlicht. Die Übersichten werden wöchentlich aktualisiert.

Es wird weiterhin eine bestmögliche Verteilung der Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) und Unterkünfte zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) einschließlich der Interims- und Notstandorte im Stadtgebiet angestrebt. Hierfür dient der Orientierungs- und Verteilungsschlüssel (OVS) als Orientierungshilfe. Aufgrund der weiterhin sehr hohen Bedarfe sowie dem Mangel an zur Verfügung stehenden geeigneten Liegenschaften müssen diese wenigen Liegenschaften im weit überwiegenden Fall genutzt werden, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Gleichwohl findet in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägung statt, ob eine neue Unterkunft im jeweiligen Sozialraum vertretbar ist. Dabei

wird der OVS berücksichtigt, der unter anderem auf dem Sozialmonitoring beruht. Zur Verteilung der Plätze über die Bezirke und Stadtteile siehe <https://www.hamburg.de/sfa/15036438/ovs/>. Der Stadtteil Eidelstedt befindet sich gemäß OVS zum 31. März 2024 im Minus (Ist-Stand 614 Plätze gegenüber Soll 933 Plätze).

Die zuständigen Behörden sorgen in enger Abstimmung und mit Unterstützung von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W), der Betreiberin beziehungsweise des Betreibers (soweit dies nicht F&W selbst ist), des jeweils zuständigen Bezirksamtes und der sonstigen sozialräumlichen Angebotsträgerinnen und -träger dafür, dass sich die Menschen in der jeweiligen Unterkunft gut aufgenommen fühlen können und diese gut an die soziale Infrastruktur angebunden sind. Die soziale Infrastruktur wird bedarfsabhängig durch geeignete Maßnahmen gestärkt.

Hinsichtlich der Schaffung weiterer Unterbringungskapazitäten in den Stadtteilen Eimsbüttel und Eidelstedt sind die Überlegungen und Planungen noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) wie folgt:

Frage 1: *Sind zusätzliche öffentlich-rechtliche Unterkünfte in Eidelstedt geplant oder in Prüfung, neben den bereits existierenden am Duvenacker, der Oliver-Liße-Straße und der Lohkampstraße?*

Frage 2: *Falls ja, wo genau in Eidelstedt werden diese Unterkünfte geplant beziehungsweise welche Standorte werden geprüft und in welchem Umfang?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Am Standort Hinschstraße 1 bis 5 ist (neben einer Wohnvermietung) eine Unterkunft im Rahmen der örU zur kurzfristigen Inbetriebnahme in zwei Bauabschnitten geplant. Zu Anfang März 2024 ist der Belegungsbeginn des ersten Bauabschnitts (Haus Nummer 3) mit einer Kapazität (Sollzahl) von 100 Plätzen vorgesehen. Hinsichtlich des zweiten Bauabschnitts (Haus Nummer 1) sind die Kapazität und der Belegungsstart noch offen. Die Planungen sind in einem Schreiben der für die örU zuständigen Behörde an die Bezirksversammlung Eimsbüttel im Rahmen der Anhörung nach § 28 Bezirksverwaltungsgesetz ausführlich beschrieben, siehe BV-Drs. 21-4486 (<https://sitzungsdienst-eimsbuettel.hamburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1009087>).

Zur Information von Anliegerinnen beziehungsweise Anliegern sowie potenziell weiteren Interessierten hat am 28. Februar 2024 eine Informationsveranstaltung stattgefunden. Zur dort gezeigten Präsentation siehe <https://www.hamburg.de/eimsbuettel/news-unterbringung>. Im Übrigen siehe Drs. 22/14247.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Wie viele Plätze stehen derzeit allein in Eidelstedt für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung?*

Antwort zu Frage 3:

Mit Stand 28. Februar 2024 bestehen im Stadtteil Eidelstedt vier Unterkünfte im Rahmen der örU mit insgesamt 514 Plätzen (Sollzahl):

Tabelle

Unterkunftskategorie	Unterkunft/Standort	Platzkapazität (Sollzahl)
örU/Unterbringung mit der Perspektive Wohnen (UPW)	Duvenacker	160
örU/Wohnunterkunft (WUK)	Hornackredder	22
örU/WUK	Kieler Straße 652	32
örU/UPW	Oliver-Liße-Straße	300

Die angegebenen Sollzahlen entsprechen grundsätzlich der maximal möglichen Belegung. Hinzu kommen beginnend ab Mitte März 2024 die oben genannten 100 Plätze in der Hirschstraße.

Frage 4: *Welche öffentlich-rechtlichen Unterkünfte für Geflüchtete sind im Kerngebiet von Eimsbüttel geplant oder werden geschaffen, und mit welcher Kapazität?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie sichert die FHH zu, dass die entstehenden Wohnungen der FEWA/PGH im dritten Bauabschnitt am Hörgensweg so gestaltet und belegt werden, dass eine sozial stabile Bewohnerstruktur im Stadtquartier erreicht wird?*

Antwort zu Frage 5:

Das zuständige Bezirksamt Eimsbüttel ist im Hinblick auf das Wohnungsbauvorhaben am Standort Hörgensweg im regelmäßigen Austausch mit der PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH und FEWA Immobilienverwaltung GmbH. Es ist gemeinsames Ziel, dass eine sozial stabile Struktur der Bewohnerschaft erreicht wird.

Frage 6: *Warum ist es bisher nicht gelungen, Immobilien der Universität Hamburg und des Studierendenwerks mit denen von „Fördern & Wohnen“ zu tauschen, um eine sozialere Stadtteilgestaltung zu erreichen?*

Antwort zu Frage 6:

Die für die Unterbringung zuständigen Behörden sind mit der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde im regelmäßigen Austausch zu Liegenschaften aus deren Portfolio, die potenziell zur (temporären) Unterbringung geeignet sein und zur Verfügung gestellt werden könnten.

Trotz der Herausforderungen bei der Schaffung weiterer Unterbringungskapazitäten und den Schwierigkeiten bei der gleichmäßigen Verteilung über die Stadt ist es das Ziel aller Beteiligten, dass die Auszubildenden und Studierenden nicht benachteiligt werden. Auszubildende und Studierende sind im besonderen Maße auf bezahlbaren und zentral gelegenen beziehungsweise gut angebundenen Wohnraum angewiesen. Ein Tausch bereits belegter Studierendenwohnheime und Unterkünfte gegen eine Belegung mit Asyl- und/oder Schutzsuchenden würde durch Umzüge einen erheblichen Einschnitt in den Alltag beider Gruppen bedeuten.

Frage 7: *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine gleichmäßige Verteilung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und des sozial gebundenen Wohnraums über alle Stadtteile von Eimsbüttel sicherzustellen, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu fördern?*

Antwort zu Frage 7:

Die Bezirksversammlung Eimsbüttel hat 2020 mit den „Leitlinien der Eimsbütteler Wohnungsbaupolitik“ verbindliche Vorgaben für den öffentlich geförderten Wohnungsbau im Bezirk Eimsbüttel beschlossen, siehe BV-Drs. 21-0669 (<https://sitzungsdienst-eimsbuettel.hamburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1005297>). Entsprechend dieser Leitlinien sowie den auf Senatsebene beschlossenen Vorgaben, siehe Bündnis für das Wohnen sowie Vertrag für Hamburg unter <https://www.hamburg.de/bsw/vertrag-fuer-hamburg/> sowie <https://www.hamburg.de/bsw/buendnis-fuer-das-wohnen/>, wird bei der Schaffung neuen Planrechts oder im Rahmen von Bauberatungen ein Anteil öffentlich geförderter Wohnungsbau vorgesehen.

Darüber hinaus steht es Grundeigentümerinnen beziehungsweise -eigentümern, Vorhabenträgerinnen beziehungsweise -trägern und Bauwilligen frei, sich eigenständig für die Umsetzung ihres jeweiligen (Neu-)Bauvorhabens als öffentlich geförderten Wohnraum einzusetzen und entsprechende Förderanträge zu stellen.

Zur Verteilung von Unterkünften zur öffentlichen Unterbringung siehe Vorbemerkung.